

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 6 K 56/24

Nürnberg, 21.05.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 16.09.2025	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- straße 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hersbruck von Burgthann

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Burgthann	568/4	Wohnhaus, Garten	Bahnhofstraße 51	0,0343	2199
2	Burgthann	568/16	Wohnhaus, Garten	Bei der Bahnhofstraße	0,0317	2199

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): Wohngrundstück zu 343 qm, bebaut mit einem ehemaligen Dienstwohngebäude

Verkehrswert: 50.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): Wohngrundstück zu 317 qm, bebaut mit einem Anbau (bereits überwiegend eingestürzt)

Verkehrswert: 35.000,00 €

Hinweis:

Das Grundstück, Flurstück 584/4, ist durch den vom Eisenbahn-Bundesamt am 13.06.2024 erlassenen Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Änderung EÜ Burgthann Bahnhofstraße“ betroffen.

Gegenstand des Vorhabens ist der Abbruch der bestehenden Eisenbahnüberführung, der Neubau einer Eisenbahnüberführung in gleicher Lage, Anpassung der vorhandenen Signal- und elektrotechnischen Anlagen, Wiederherstellung der Straßenunterführung.

Zur Durchführung der Rodungs- und Bauarbeiten an der Eisenbahnüberführung Burgthann Bahnhofstraße wurde mit Wirkung vom 10.02.2025, 08:00 Uhr, die DB InfraGO AG mit dem Sitz in Frankfurt/Main in den Besitz einer Teilfläche zu 178qm des Grundstücks Fl.Nr. 568/4 der Gemarkung Burgthann eingewiesen.

Die Dauer der Besitzeinweisung ist befristet bis 13.11.2026.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.